



**Kardiologie**

Dr. med. Walter Ruckdeschel  
Internist - Kardiologie  
Belegarzt Klinik Dorfen  
Dr. med. Carsten Husemann  
Internist - Kardiologie  
Belegarzt Klinik Dorfen

## Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL):

### Ultraschalluntersuchung des Herzens (=Echokardiographie) zur Früherkennung von Herzerkrankungen

Herzerkrankungen sind nach wie vor eine häufige Todesursache in den westlichen Ländern. Eine Vorsorgeuntersuchung zur Früherkennung einer Herzerkrankung existiert in Deutschland in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. In bestimmten Fällen kann sich die Frage einer vorsorglichen Herzuntersuchung dennoch stellen, dies kann z.B. eine Vorsorgeuntersuchung bei Sportlern betreffen.

Es liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor, die eine Lebensverlängerung durch eine Herzvorsorgeuntersuchung belegen können. Dem gegenüber stehen z.B. plötzliche Herztodesfälle vorher beschwerdefreier Patienten bereits ab dem mittleren Lebensalter. Spektakulär sind insbesondere plötzliche Herztodesfälle bei sportlichen Veranstaltungen, die vereinzelt auch relativ junge Menschen mit einer vorher nicht erkannten Herzerkrankung treffen.

Die Ultraschalluntersuchung des Herzens (Echokardiographie) erfolgt mit modernen Geräten, die eine digitale Datenverarbeitung und -Analyse ermöglichen und eine hohe Bildqualität erzielen. Hierbei werden umfassende Information zu Größe der Herzkammern, Beschaffenheit und Funktion der Herzklappen, Wandstärken und Funktion der Herzkammern erhoben. Zuverlässig gelingt die Erkennung etlicher angeborener Herzfehler (typische Beispiele: angeborene bikuspidale Aortenklappe oder hypertrophe Kardiomyopathie, die zunächst nicht zu Beschwerden führen) und insbesondere Erkrankungen des Herzmuskels, der Herzklappen und des Herzbeutels.

Die Ultraschall-Untersuchung des Herzens bei Patienten ohne Beschwerden oder Krankheitsverdacht ist in Deutschland nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen möglich und daher eine individuelle Gesundheitsleistung, die vom Patienten selbst zu bezahlen ist. Das Arzthonorar errechnet sich hierbei nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Der hier dargestellte Berechnungsfaktor 1 stellt die unterste nach Berufsordnung für Ärzte zulässige Grenze dar.

#### Leistungsberechnung nach Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Ziffer GOÄ	Bezeichnung	Faktor	Betrag
1	Beratung	1,0	€ 4,66
424	Echokardiographie, zweidimensional	1,0	€ 40,80
404	Sonographie, Frequenzanalysezuschlag	1,0	€ 14,57
405	Sonographie, cw-Dopplerzuschlag zu 415, 424	1,0	€ 11,66
406	Sonographie, Farbzuschlag zu 424	1,0	€ 11,66
75	Befundbericht, ausführlich	1,0	€ 7,58
		<b>Summe</b>	<b>€ 90,93</b>

Ich wünsche die o.g. Untersuchung als IGeL und erhalte wie o.g. eine Rechnung nach GOÄ.

Datum

Patient Name

Patient Unterschrift